

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 15. März 2022

183

Botschaft betreffend Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2021 sowie Eigentümerstrategie 2022–2026 der Thurgauer Kantonalbank

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft betreffend Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2021 sowie Eigentümerstrategie der Thurgauer Kantonalbank (TKB).

1. Ausgangslage

Das Gesetz über die Thurgauer Kantonalbank (TKB-G; RB 951.1) regelt die Aufsichtszuständigkeiten über die TKB. Gemäss § 12 Abs. 1 TKB-G stehen dem Regierungsrat folgende Befugnisse zu:

1. Festlegung der Eigentümerstrategie;
2. Vorschlagsrecht für die Wahl der Mitglieder und des Präsidiums des Bankrates;
3. jederzeitige Überprüfung der Tätigkeit der Organe der Bank;
4. Antragstellung zur Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung;
5. Vorschlagsrecht für die Wahl der Revisionsstelle.

Dem Grossen Rat stehen gemäss § 12a Abs. 1 TKB-G folgende Befugnisse zu:

1. Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung;
2. Genehmigung der Eigentümerstrategie;
3. Wahl der Mitglieder und des Präsidiums des Bankrates;
4. Wahl der Revisionsstelle.

Der Geschäftsbericht der TKB ist am 9. März 2022 in elektronischer Form erschienen. Die Mitglieder des Grossen Rates erhalten die gedruckte Version direkt durch die Bank.

2. Eigentümerstrategie

2.1. Allgemein

Der Kanton Thurgau als Eigentümer hat im TKB-G die normativen Leitplanken zur Gesamtbankstrategie festgelegt. Die Eigentümerstrategie definiert die Erwartungen aus Eigentümersicht, die dazu beitragen sollen, dass die TKB weiterhin nachhaltig, kompetent und unabhängig qualitativ einwandfreie Bankdienstleistungen erbringt. Sie bestimmt mit den übergeordneten Leitplanken den Spielraum für die Unternehmensstrategie des Bankrates.

Die Eigentümerstrategie ist in der Regel alle vier Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls an neue Situationen anzupassen. Letztmals wurde die Eigentümerstrategie im 2016 für vier Jahre vom Grossen Rat genehmigt und mit Beschluss vom 20. Mai 2020 (GR 16/BS 44/504) um zwei Jahre bis 2022 verlängert. Der Regierungsrat hat in Zusammenarbeit mit dem Bankrat die Eigentümerstrategie überprüft und beschlossen, sie im Wesentlichen beizubehalten. Neben redaktionellen Anpassungen sind wenige inhaltliche Änderungen erfolgt:

- Im Absatz „Geschäftskreis“ (Ziffer 3) wurde der Passus „sowie das grenznahe Ausland“ gestrichen, denn das Auslandsgeschäft der TKB fokussiert auf das an den Thurgau angrenzende Ausland; nicht aber auf Nachbarländer wie Italien oder Frankreich. Das an den Thurgau angrenzende Ausland ist bereits in der Formulierung „angrenzende Wirtschaftsräume“ enthalten. Weiterhin bleiben sekundär, wie im TKB-Gesetz festgehalten, Geschäftstätigkeiten in der übrigen Schweiz und Ausland möglich, soweit die Befriedigung der Anlage- und Kreditbedürfnisse im Kanton nicht beeinträchtigt werden und der Bank keine besonderen Risiken erwachsen.
- Neu werden Nachhaltigkeit (Ziffer 5) und damit der schonungsvolle Umgang mit Ressourcen sowie das Ziel der Klimaneutralität in der Eigentümerstrategie verankert. Ebenfalls wird in Ziffer 5 die vor einigen Jahren eingeführte Praxis der Verabschiedung des Vergütungsreglementes für Mitglieder des Bankrates durch den Regierungsrat festgehalten.
- Die Umwandlung des Grundkapitals und die Ausgabe der Partizipationsscheine erfolgte in den Jahren 2014 und 2015. Die dazugehörigen Erläuterungen in Kapitel 6 können mit der vorliegenden Eigentümerstrategie 2022–2026 gestrichen werden.
- Die Ausgabe von weiteren Partizipationsscheinen liegt wie bis anhin in der Kompetenz des Bankrates. Neu wird die bestehende Praxis, dass er dazu vorgängig den Kanton konsultiert, in der Eigentümerstrategie festgehalten.

- Für die Wahl von Mitgliedern des Bankrates werden in Kapitel 11 explizit die Vorgaben der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) im Bereich Corporate Governance und die entsprechende Gewährsprüfung erwähnt.
- Im Anforderungsprofil für die Mitglieder des Bankrates, das einen Anhang zur Eigentümerstrategie bildet, wird für den Bankrat als Gremium neu der Bezug zum Kanton Thurgau ergänzt.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die Eigentümerstrategie TKB 2022–2026 zu genehmigen.

2.2. Umsetzung und Einhaltung der Eigentümerstrategie

Die Umsetzung und Einhaltung der Eigentümerstrategie wird vom Regierungsrat jedes Jahr in Zusammenhang mit dem Geschäftsbericht überprüft und dem Grossen Rat Bericht erstattet.

Die Eigentümerinteressen gegenüber der TKB wurden im vergangenen Jahr gewahrt. Die Bank hat nach Einschätzung des Regierungsrates mit ihrer Unternehmensführung, Leistungserbringung und Geschäftstätigkeit die Eigentümerstrategie erfüllt.

Die TKB ist 2021 erneut gewachsen. Ausleihungen von über 23 Mia. Franken sind Ausdruck der starken Stellung im Kanton. Ertragsmässig zeigt sich ein positives Bild, erzielte die Bank doch das beste Ergebnis in ihrer 150-jährigen Geschichte. Die Kapitalquote stieg gegenüber dem letzten Jahr leicht auf 18.4 % (Vorjahr 18.3 %). Sie liegt nach wie vor deutlich über dem definierten Mindestwert der Eigentümerstrategie von 16 %. Das geforderte regulatorische Kapital von 12.0 % übertrifft die Bank klar.

Die Vergütungen an die Mitglieder des Bankrates und der Geschäftsleitung sind im Geschäftsbericht ausgewiesen. Dabei gelangen die für börsenkotierte Institute geltenden Publizitätsvorschriften gemäss Art. 663 Obligationenrecht (OR; SR 220) zur Anwendung, die den Ausweis dieser Angaben im Finanzteil vorsehen. Die gesellschaftliche Verantwortung hat die Bank mit ihrer Förderung von verschiedensten kulturellen, sportlichen und gesellschaftlichen Aktivitäten im Kanton Thurgau vorbildlich wahrgenommen.

Die Ausschüttung an den Kanton erfolgt nach Massgabe des Bilanzgewinns und § 4 Abs. 3 TKB-G, wonach die Dividende an die Inhaber von Partizipationsscheinen im gleichen Verhältnis zum Nennwert wie die Summe der Verzinsung des Grundkapitals und Gewinnablieferung an den Kanton zum Grundkapital steht. An die Gemeinden wird das im Gesetz vorgesehene Maximum von 3 Mio. Franken ausgeschüttet.

3. Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2021

3.1. Allgemein

Der Geschäftsbericht weist für das Jahr 2021 eine erfolgreiche Tätigkeit der TKB aus. Die massgebenden Fakten aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang können aus der nachstehenden Übersicht entnommen werden.

3.2. Ausgewählte Erfolgsrechnungspositionen (in Mio. Franken)

	31.12.2021	31.12.2020	+/- %
Erfolg aus dem Zinsengeschäft (netto)	260.5	249.3	+4.5
Erfolg aus dem Kommissions- und DL-Geschäft	68.3	61.2	+11.7
Personalaufwand	110.3	107.7	+2.4
Sachaufwand	58.5	56.6	+3.4
Geschäftsaufwand	168.8	164.3	+2.7
Geschäftserfolg	182.6	166.4	+9.8
Jahresgewinn	145.6	139.1	+4.7
	31.12.2021	31.12.2020	+/- %
Zahlungen an den Kanton	61.4	58.8	+4.4
davon: Abgeltung Staatsgarantie	7.6	7.1	+7.0
Verzinsung Grundkapital	1.4	1.4	+0.0
Ablieferung an den Kanton Thurgau	48.2	46.6	+3.4
Steuern (Kanton)	4.2	3.7	+14.0
Zahlungen an die Gemeinden	9.0	8.3	+8.6
davon: Ablieferung an die Gemeinden	3.0	3.0	0.0
Steuern (Gemeinden)	6.0	5.3	+13.5

3.3. Ausgewählte Bilanzpositionen (in Mio. Franken)

	31.12.2021	31.12.2020	+/- %
Kundenausleihungen	23'275	22'204	+4.8
Verpflichtungen aus Kundeneinlagen	18'357	17'334	+5.9
Bilanzsumme	30'134	28'707	+5.0
Erforderliche Eigenmittel	1'587	1'513	+4.9
Total eigene Mittel (nach Gewinnverwendung)	2'385	2'306	+3.4
Total anrechenbare Eigenmittel	2'439	2'308	+5.7

3.4. Kennzahlen

	31.12.2021	31.12.2020
Rendite auf durchschnittlich erforderlichen Eigenmitteln (in %)	11.8	11.3
Netto-Neugeld-Zufluss (Net New Money, in Mio. Fr.)	1'324	1'073
Kosten-/Ertrags-Verhältnis (Cost-Income-Ratio, in %)	45.2	46.0
Kapitalquote (in %)	18.4	18.3
Personalbestand (auf Vollzeitstellen gerechnet)	684	679

3.5. Risikomanagement

Die TKB verfügt im Risikomanagement über Strukturen, Verantwortlichkeiten und Instrumente, die nicht nur die Anforderungen des Gesetzgebers und der FINMA vollumfänglich erfüllen, sondern darüber hinaus auch etablierten Branchenstandards entsprechen. In dem vom Bankrat genehmigten Rahmenkonzept für das institutsweite Risikomanagement sind die Regelungen zur Identifikation, Messung, Bewertung, Steuerung, Überwachung und Offenlegung von Risiken definiert.

3.6. Staatsgarantie

Die TKB vergütet dem Kanton für die Staatsgarantie als Teil der Gewinnverwendung 7.6 Mio. Franken. Der Regierungsrat konnte sich vergewissern, dass die TKB ihre Risikosituation unter Kontrolle hat und zudem über eine sehr komfortable Eigenkapitalausstattung verfügt.

4. Vorschlag für die Wahl der Revisionsstelle

Für das Geschäftsjahr 2022 hat der Grosse Rat PricewaterhouseCoopers (PwC) als Revisionsstelle gewählt. Die Mandatsnehmerin soll auch für das Geschäftsjahr 2023 als Revisionsstelle amten. Diese Haltung wird vom Bankrat und der Geschäftsleitung geteilt. In diesem Sinn stellt der Regierungsrat den Antrag an den Grossen Rat, PricewaterhouseCoopers AG (PwC) für ein weiteres Jahr als Revisionsstelle zu wählen.

5. Antrag

Wir ersuchen Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, die Botschaft, den Geschäftsbericht und die Eigentümerstrategie der Thurgauer Kantonalbank sowie den Beschlussesentwurf Ihrer Beratung zu unterziehen und uns über Ihre Beschlüsse in üblicher Weise zu benachrichtigen.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

Beilagen:

- Eigentümerstrategie 2022–2026
- Beschlussesentwurf

Eigentümerstrategie 2022–2026 des Kantons Thurgau für die Thurgauer Kantonalbank

(vom Grossen Rat mit Beschluss vom XX. XXX 2022 genehmigt)

Präambel

Der Kanton als Eigentümer hat im Gesetz über die Thurgauer Kantonalbank (TKB) die normativen Leitplanken zur Gesamtbankstrategie festgelegt und definiert nachfolgend seine Erwartungen aus Eigentümersicht, die dazu beitragen sollen, dass die TKB weiterhin nachhaltig, kompetent und unabhängig qualitativ einwandfreie Bankdienstleistungen erbringt.

Der Grosse Rat des Kantons Thurgau und der Regierungsrat des Kantons Thurgau treten ein für eine starke und eigenständige TKB. Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gewährleisten sie den Handlungsspielraum für den Fortbestand und die erfolgreiche Weiterentwicklung der TKB.

Die Eigentümerstrategie bestimmt mit übergeordneten Leitplanken den Spielraum für die Unternehmensstrategie des Bankrates. Sie ist in der Regel alle vier Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls an neue Situationen anzupassen.

1. Zweck und Interesse des kantonalen Engagements

Das Engagement des Kantons leitet sich aus dem Zweckartikel § 2 des Gesetzes über die Thurgauer Kantonalbank (TKB-G; RB 951.1) ab: „Die Bank fördert in sozialer Verantwortung die volkswirtschaftliche Entwicklung im Kanton.“ Die TKB leistet einen wesentlichen Beitrag für die Thurgauer Volkswirtschaft.

2. Leistungsziele

Die Aufgaben der Bank werden in § 2 TKB-G umschrieben.

Zur Stärkung und Entwicklung der kantonalen Volkswirtschaft verfolgt die TKB insbesondere folgende Ziele:

- Es werden Bankdienstleistungen erbracht, die sich an den Bedürfnissen der Bevölkerung, der Wirtschaft und des Gemeinwesens des Kantons orientieren, wobei auf Spekulationsgeschäfte auf eigene Rechnung zu verzichten ist,
- hohe Beratungs- und Servicequalität, ein angemessenes Netz von Geschäftsstellen sowie ein zeitgemässes elektronisches Vertriebsnetz,
- Erwirtschaftung einer den Erwartungen des Kapitalmarktes entsprechenden Rendite.

Die Bank geht in allem Bestreben, ihre definierten Renditeziele zu erreichen, nur verantwortbare und überschaubare Risiken ein.

3. Geschäftskreis

Der Geschäftskreis der TKB ist in § 7 TKB-G festgelegt. Er umfasst primär das Marktgebiet des Kantons Thurgau samt angrenzenden Wirtschaftsräumen. Darüber hinaus können Geschäfte in der übrigen Schweiz und im Ausland getätigt werden, soweit die Befriedigung der Anlage- und Kreditbedürfnisse im Kanton nicht beeinträchtigt wird und der Bank daraus keine besonderen Risiken erwachsen.

4. Unternehmensführung

Die effiziente Leistungserbringung der TKB im anspruchsvollen Wettbewerbsumfeld wird durch eine erfolgsorientierte, marktwirtschaftliche Ausrichtung erreicht. Im Vordergrund stehen dabei die bankwirtschaftlichen Gesichtspunkte und die ganzheitliche, nachhaltige Entwicklung der Bank. Hierzu bedarf es einer eigenständigen Unternehmensführung, die über den notwendigen Handlungsspielraum verfügt, um sich rasch den stetigen Veränderungen des Marktes anzupassen und Entwicklungschancen wahrzunehmen. Der Eigentümer anerkennt diese unternehmerische Eigenständigkeit und sorgt für deren Erhalt.

Die angestrebte, nachhaltige Entwicklung (Wachstum) darf nicht zu einer Schwächung der Eigenmitteldeckung führen. Bei allfälligen Beteiligungen von strategischer Bedeutung an andern Institutionen ist der Regierungsrat vorgängig anzuhören.

5. Gesellschaftliche Verantwortung und Nachhaltigkeit

Die TKB engagiert sich für die Förderung kultureller, sportlicher und gesellschaftlicher Aktivitäten im Kanton Thurgau. Die TKB ist eine wettbewerbsfähige und attraktive Arbeitgeberin, welche die soziale Verantwortung gegenüber ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wahrnimmt. Sie bietet vorbildliche Arbeitsbedingungen und stellt ein zeitgemässes Aus- und Weiterbildungsangebot zur Verfügung.

Die TKB orientiert sich im Rahmen ihrer gesamten Tätigkeit an hohen ethischen, moralischen und nachhaltigen Grundsätzen. Die Bank pflegt einen schonungsvollen Umgang mit Ressourcen und strebt Klimaneutralität an.

Für die Erarbeitung und Umsetzung der Vergütungspolitik der TKB ist der Bankrat zuständig. Er erlässt ein Vergütungsreglement für die Geschäftsleitung und bringt es dem Regierungsrat zur Kenntnis. Entsprechende regulatorische Vorgaben sind zu berücksichtigen. Der variable Vergütungsanteil darf 50 % der gesamten individuellen Vergütung nicht übersteigen. Die TKB weist die Vergütung an die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Bankrates in ihrem Geschäftsbericht nach den Vorgaben für börsenkotierte Unternehmen aus. Die variable Vergütung an die Mitglieder der Geschäftsleitung basiert neben quantitativen auch auf qualitativen Kriterien. Die Mitglieder des Bankrates erhalten keine variable Vergütung. Das Vergütungsreglement für Mitglieder des Bankrates ist durch den Regierungsrat zu verabschieden.

6. Rechtsform und Beteiligungsverhältnisse

Die TKB ist eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechtes. Der Kanton stellt der Bank Grundkapital zur Verfügung, das zu marktüblichen Ansätzen verzinst wird, sofern die Voraussetzungen gemäss § 24 Abs. 2 TKB-G erfüllt sind.

Das Gesellschaftskapital der TKB besteht derzeit aus einem Grundkapital von 320 Mio. Franken und einem Partizipationskapital von 80 Mio. Franken, was einem Verhältnis von 80 % Grundkapital und 20 % Partizipationskapital entspricht.

Die Bank kann zusätzliche Partizipationsscheine ausgeben, wobei gemäss TKB-G das Partizipationskapital die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen darf. Über eine all-fällige Ausgabe von Partizipationsscheinen entscheidet der Bankrat nach Konsultation des Kantons, der sich ebenfalls am Partizipationskapital beteiligen kann.

7. Staatsgarantie und Abgeltung

Der Kanton haftet für die Verbindlichkeiten der Bank, soweit deren eigene Mittel nicht ausreichen. Für diese Staatsgarantie erhält der Kanton eine Abgeltung, deren Berechnungsgrundlage im TKB-G verankert ist.

8. Eigenmittelausstattung

Zur Erhaltung der Sicherheit und der unternehmerischen Flexibilität, der Umsetzung von strategischen Massnahmen und zur Sicherstellung einer nachhaltigen Dividendenpolitik ist die TKB auf genügend Eigenmittel angewiesen.

Die Grundlage zur Bestimmung der Ziel-Eigenmittelausstattung bilden die Eigenmittelvorschriften, die vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht vorgeschlagen sowie von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) und vom Gesetzgeber für die Schweizer Banken konkretisiert werden. Die gesetzlich erforderlichen Eigenmittel setzen sich für die TKB derzeit aus 8 % der risikogewichteten Aktiven, einem Kapitalpuffer von 4 % der risikogewichteten Aktiven sowie einem antizyklischen Puffer zusammen.

Die Ziel-Eigenmittelausstattung soll sicherstellen, dass die TKB jederzeit über genügend Eigenmittel verfügt, ohne in ihrer Geschäftstätigkeit eingeschränkt zu werden. Die Ziel-Eigenmittelausstattung (Kapitalquote) der TKB beträgt mindestens 16 % der risikogewichteten Aktiven.

Der Bankrat legt die übrigen Eigenmittelziele wie Zusammensetzung und Qualität des Eigenkapitals, Ausschüttungs- und Thesaurierungspolitik, Instrumente der Kapitalplanung etc. im Rahmen des ordentlichen Strategieprozesses fest und bringt die Ergebnisse dem Regierungsrat zur Kenntnis.

9. Ausschüttungspolitik

Nach Vornahme der Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen, Zuweisung an die Reserven für allgemeine Bankrisiken und Abgeltung der Staatsgarantie ist aus dem Jahresgewinn unter Berücksichtigung des jeweiligen Geschäftsganges ein Gewinnanteil an den Eigentümer zu leisten sowie eine kapitalmarktgerechte Dividende an Inhaberinnen und Inhaber von Partizipationsscheinen auszurichten. Die Dividende auf dem Partizipationskapital muss gemäss TKB-G im gleichen Verhältnis zum Nennwert stehen wie die Summe von Verzinsung des Grundkapitals und Gewinnablieferung an den Kanton zum Grundkapital. Dabei ist eine gewisse Stetigkeit anzustreben. Die Ausschüttung an die Gemeinden beträgt maximal die im Gesetz vorgesehenen 3 Mio. Franken jährlich.

10. Wahrung der Eigentümerinteressen

Die Wahrung der Eigentümerinteressen gegenüber der TKB obliegt dem Regierungsrat. Er erlässt ein internes Aufsichtskonzept, das die Aufgaben und Kompetenzen des Grossen Rates und des Regierungsrates sowie die Zusammenarbeit dieser Gremien, konkretisiert. Zusätzlich definiert das Aufsichtskonzept die Aufgaben des zuständigen Departementes.

Die Leitung der TKB erstattet dem Regierungsrat, unter Wahrung der börsengesetzlichen Publizitätsvorschriften, jährlich zweimal Bericht über den Geschäftsverlauf.

- Jeweils im März gewähren der Bankrat und die Geschäftsleitung der TKB einen vertieften Einblick über den Geschäftsverlauf des vergangenen Jahres und die aktuelle Risikolage. Sie informieren über den Stand der strategischen Planung, die Risikopolitik und die Erreichung der Leistungsziele.
- Jeweils im August informieren der Präsident oder die Präsidentin des Bankrates und der oder die Vorsitzende der Geschäftsleitung den zuständigen Departementchef oder die Departementchefin zuhänden des Regierungsrates über die Ergebnisse des ersten Semesters des laufenden Jahres.

Weitergehende Kontakte der TKB zum Regierungsrat erfolgen bei Bedarf über den zuständigen Departementchef oder die zuständige Departementchefin.

11. Governance

In den Bankrat gewählt werden können Persönlichkeiten mit Schweizer Bürgerrecht und einem einwandfreien Ruf. Zur Wahl vorgeschlagene Kandidatinnen und Kandidaten dürfen im Zeitpunkt der Wahl oder Wiederwahl nicht älter als 65 Jahre sein. Es gilt, die Vorgaben der FINMA im Bereich Corporate Governance zu erfüllen und die entsprechende Gewährsprüfung zu absolvieren.

Die Mitglieder des Bankrates zeichnen sich ferner durch folgende Eigenschaften aus: hohes Interesse für die Belange der TKB und die Bereitschaft, sich für die Anliegen der TKB zu engagieren. Die Zugehörigkeit zu einer Partei ist keine Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Bankrat. Soweit nötig und möglich wird aber einer ausgewogenen Zusammensetzung in Bezug auf die Parteizugehörigkeit Rechnung getragen (Allgemeines Anforderungsprofil gemäss Anhang).

Der Bankrat verfügt unter seinen Mitgliedern über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen, um die Ausschüsse optimal zu besetzen. Bankrat und Regierungsrat besprechen regelmässig, spätestens jedoch vor Neu- oder Wiederwahl von Mitgliedern des Bankrates, welche Qualitäten und Fachkompetenzen im Bankrat nach Möglichkeit prioritär zu ergänzen sind und welche Prinzipien für die personelle Zusammensetzung dabei verstärkt beachtet werden müssen.

Der Regierungsrat nimmt nicht Einsitz im Bankrat.

Anhang:

- Allgemeines Anforderungsprofil für die Mitglieder des Bankrates der TKB

Allgemeines Anforderungsprofil für die Mitglieder des Bankrates der Thurgauer Kantonalbank

Anhang zur Eigentümerstrategie 2022–2026 des Kantons Thurgau für die Thurgauer Kantonalbank

(vom Grossen Rat mit Beschluss vom XX. XXX 2022 genehmigt)

1 Anforderungen an den Bankrat als Gremium

- Ausreichende Erfahrung in der strategischen und operativen Führung eines Unternehmens
- Ausreichende Erfahrung im Bank- und Finanzbereich, wenn möglich auf Geschäftsleitungsebene
- Juristisches, volks- und betriebswirtschaftliches Wissen
- Fachkompetenzen in allen zentralen Bereichen wie Finanz- und Rechnungswesen, Risikomanagement, Controlling, Recht und Compliance, Personalmanagement, Informationstechnologie
- Bezug zum Kanton Thurgau
- Gute Vernetzung mit der Thurgauer Wirtschaft und Politik
- Kenntnisse des Schweizerischen Bankenumfeldes und der regulatorischen Rahmenbedingungen

2 Anforderungen an die einzelnen Mitglieder

- Integre Persönlichkeit mit guter Reputation
- Unabhängigkeit, keine Interessenkonflikte
- Ausgewiesene Fähigkeit zu analytischem, prospektivem und innovativem Denken
- Volks- und betriebswirtschaftliches Verständnis
- Individuelle Fachkompetenzen, um die für die strategische Führung der TKB notwendigen Kompetenzen sicherstellen zu können
- Ausgeprägtes soziales Verantwortungsbewusstsein
- Gute Sozialkompetenzen, insbesondere Team- und Konfliktfähigkeit
- Bereitschaft, sich in kurzer Zeit vertiefte Kenntnisse des Bankwesens zu erwerben und sie à jour zu halten
- Zeitliche Verfügbarkeit, Belastbarkeit und Flexibilität
- Hohe Bereitschaft, sich engagiert und loyal für die Interessen der Bank einzusetzen

Für den Bankrat als Gremium und für die einzelnen Mitglieder des Bankrates gelten zusätzlich die Anforderungen und Vorgaben der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA). Diese führt jeweils eine Gewährsprüfung durch.

Beschluss des Grossen Rates über den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2021 der Thurgauer Kantonalbank sowie über die Eigentümerstrategie 2022–2026 und die Wahl der Revisionsstelle

vom

1. Der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2021 der Thurgauer Kantonalbank werden genehmigt.
2. Die PricewaterhouseCoopers AG (PwC) wird als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2023 gewählt.
3. Die Eigentümerstrategie 2022–2026 des Regierungsrates für die Thurgauer Kantonalbank wird genehmigt.

Die Präsidentin des Grossen Rates

Die Mitglieder des Ratssekretariats